

**Europabüro der Bayerischen Kommunen
Europabüro der Baden-Württembergischen Kommunen
Europabüro der Sächsischen Kommunen**

Brüssel Aktuell 6/2010

(12. - 19.02.2010)

I. Aus dem Parlament

- | | |
|--|---|
| 1. EU-Vergaberecht: Entwurf zum „Rühle“-Bericht auf Deutsch veröffentlicht | 2 |
| 2. Richtlinien-Vorschlag zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs soll entschärft werden | 5 |

II. Aus dem Ausschuss der Regionen

- | | |
|--|---|
| Erste Präsidentin in der Geschichte des AdR läutet die neue Mandatsperiode ein | 6 |
|--|---|

III. Aus dem Gerichtshof

- | | |
|--|---|
| Schlussanträge: Dienstleistungsaufträge im Bereich des öffentlichen Rettungsdienstes | 7 |
|--|---|

IV. EU-Depeschen

- | | |
|--|--|
| - Parlament stimmt Mikrokreditvergaben im EU-Programm PROGRESS zu | |
| - EU-Programm „Kultur“ (2007-2013) fördert Kooperationsprojekte | |
| - EU sucht „Europas Grüne Hauptstadt“ für 2012 und 2013 | |
| - Auszeichnungen „Europäische Unternehmerregion“ für 2011 und 2012 verliehen | |
-

I. Aus dem Parlament

EU-Vergaberecht: Entwurf zum „Rühle“-Bericht auf Deutsch veröffentlicht

Nach der großen Anhörung Ende Januar zum Thema „Neue Entwicklungen im öffentlichen Beschaffungswesen“ im Binnenmarktausschuss (vgl. *Brüssel Aktuell* 3/2010) liegt seit dieser Woche der Entwurf zum Initiativbericht der baden-württembergischen Abgeordneten Heide Rühle (Grüne/FEA) in deutscher Sprache vor. Der Text, der sich zum einen der jüngst erfolgten kommunalfreundlichen EuGH-Rechtsprechung und zum anderen dem Instrumentalisierungstrend des Vergaberechts für politische Ziele widmet, zeichnet dabei ein reales Bild über die Problematiken in einem Rechtsgebiet, das die kommunale EU-Agenda wie kaum ein weiteres die vergangenen Jahre beschäftigt hat. Erfreulich zu bewerten ist die Klarheit, mit der der Entwurf die nunmehr erfolgte Rechtssicherheit dokumentiert und die EU-Kommission auffordert, bei einer etwaigen Novellierung des Vergaberegimes diesem künftig unter Berücksichtigung der kommunalen Besserstellung durch den Lissabon-Vertrag entsprechend Rechnung zu tragen.

In seinem Aufbau gliedert sich das 15-seitige Dokument in einen Entwurfsteil für die parlamentarische Entschließung und einen Begründungsteil. In letzterem verweist die Verfasserin eingangs auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Beschaffungswesens von Gütern und Dienstleistungen zur öffentlichen Aufgabenerfüllung in der EU. So belaufe sich dessen Volumen auf über 16 % des EU-Bruttoinlandsprodukts bzw. auf mehr als 1.500 Mrd. €. Gleichzeitig wird aber auch deutlich gemacht, dass die öffentliche Hand kein Marktteilnehmer wie jeder andere sei und ihr eine besondere Verantwortung bei der Bewältigung der gegenwärtigen Krise zukomme. Den Vorzügen eines vergrößerten Angebots in einem transparenten Binnenmarkt wie der EU stellt der Entwurf zudem die Nachteile gegenüber, die sich durch ein überreguliertes Vergaberechtsregime gerade für kleinere Einheiten, seien es Kommunen auf der Nachfrager- oder auch Unternehmen auf der Anbieterseite, ergeben würden.

Selbstkritische Einschätzung zur Rolle des EU-Gesetzgebers bei der letzten Novellierung des Vergaberechts

Die Ursachen für die zunehmende Komplexität des EU-Vergaberechts identifiziert die Berichterstatteerin dabei in verschiedenen Bereichen. So übt sie zum einen Selbstkritik an der Rolle des EU-Gesetzgebers, indem sie eingesteht, dass unterschiedliche Ansichten zwischen Rat und Parlament im Zug der letzten Novellierung der EU-Vergaberichtlinien zu Formelkompromissen sowie Rechtslücken und damit zu Inkohärenzen im Rechtstext geführt hätten. Gleichzeitig nimmt der Bericht aber auch die mitgliedstaatlichen Parlamente in die Pflicht, indem er deren häufiges „Draufsatteln“ auf die EU-Vorgaben im innerstaatlichen Rechtsetzungsverfahren und die unzureichende nationale Umsetzung anprangert. Gleichzeitig habe die oftmals unzureichende Rechtsfortbildung durch das „case law“ des EuGH und das „soft law“ der Kommission zu Rechtsunsicherheit im Einzelfall geführt.

Rechtsicherheit I: Verhältnis zwischen EU-Vergaberecht und Interkommunaler Zusammenarbeit geklärt

Mit Blick auf die jüngsten kommunalfreundlichen Urteile aus Luxemburg sieht Rühle diese Rechtsunsicherheit im Bereich des „case law“ nunmehr als gelöst an. So hebt der Entwurf hinsichtlich der Anwendung des Vergaberechts auf die Interkommunale Zusammenarbeit hervor, dass der EuGH in seiner Entscheidung „Coditel Brabant“ (vgl. *Brüssel Aktuell* 34/2008) darauf verwiesen habe, „dass eine öffentliche Stelle ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben mit ihren eigenen Mitteln und auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen erfüllen kann“. Weiterhin wird betont, dass die Große Kammer des EuGH in der Rechtssache „Stadtreinigung Hamburg“ (vgl. *Brüssel Aktuell* 21/2009) ergänzend festgehalten habe, dass das Gemeinschaftsrecht den öffentlichen Stellen für die gemeinsame Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben keine spezielle Rechtsform vorschreibe. Für eine Freistellung von der Anwendung des Vergaberechts müsse es sich damit um die gemeinsame Erbringung einer allen Kommunen obliegenden öffentlichen Aufgabe handeln, die ohne Beteiligung Privater erbracht werde.

Rechtsicherheit II: Klärung im Falle von reiner Kapitalbeteiligung Dritter an öffentlichen Gesellschaften erfolgt

Hinsichtlich der reinen Möglichkeit einer Öffnung des Kapitals einer bisher öffentlichen Gesellschaft für private Investoren weist der Entschließungsentwurf unter Bezugnahme auf das Urteil „Sea Srl“ (vgl. *Brüssel Aktuell* 31/2009) weiterhin darauf hin, dass diese nur dann im Hinblick auf eine Vergaberechts-pflicht zu berücksichtigen sei, wenn zum Zeitpunkt der Vergabe bereits eine konkrete Aussicht auf eine baldige Kapitalöffnung bestehe. Die Verfasserin stellt somit fest, dass die Rechtsprechung in diesem

Bereich inzwischen eine hinreichende Klarheit erreicht habe und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, über die rechtlichen Konsequenzen der einschlägigen Urteile zu informieren, so dass in diesen Bereichen künftig keine Beschwerdeverfahren mehr eröffnet werden.

Dienstleistungskonzessionen: Parlamentarischer Wille soll geachtet werden – Zweifel an Richtlinienmehrwert

Bezüglich der vergaberechtlichen Einstufung von Dienstleistungskonzessionen betont der Bericht, dass deren Herausnahme vom Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien die bewusste politische Entscheidung des demokratisch legitimierten EU-Gesetzgebers zugrunde liege, um Auftraggebern und Auftragnehmern mehr Flexibilität zu ermöglichen und damit sowohl der Komplexität der Verfahren als auch der großen Unterschiede in Rechtskultur und Rechtspraxis in den Mitgliedstaaten ausreichend Rechnung zu tragen. Auch der EuGH habe dies in mehreren Urteilen bekräftigt, zuletzt in seiner Entscheidung „Eurawasser“ (vgl. *Brüssel Aktuell* 17/2009). Die Verfasserin ist daher der Auffassung, dass mit den Richtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe aus dem Jahr 2004 und der ergänzenden Rechtsprechung des EuGH die notwendigen Diskussionen um eine Definition des Dienstleistungskonzessionsbegriffs und des rechtlichen Rahmens nun zu einem Abschluss gekommen seien. Der Mehrwert eines Vorschlags für einen eigenständigen Rechtsakt sei daher zu bezweifeln. Darüber hinaus erinnert der Entschließungsentwurf daran, dass sich das Europäische Parlament der Klage vor dem EuGH gegen die Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2006 (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 18/2009) zu „Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“ angeschlossen habe und eine baldige Entscheidung hierzu erwartet.

Schnelle Klärung der anhaltenden Rechtsunsicherheit bei städtebaulichen Verträgen gefordert

Hinsichtlich der Anwendung des Vergaberechts auf städtebauliche Verträge sieht Rühle mit großem Interesse dem EuGH-Urteil in der Rechtssache „Helmut Müller GmbH“ (vgl. *Brüssel Aktuell* 32/2009) entgegen und hofft auf eine rasche Klärung. Sie bekräftigt in diesem Zusammenhang die Auffassung des Generalanwalts, dass die weitgesteckten Zielsetzungen der Richtlinie nicht zu der Auffassung führen dürften, dass der Anwendungsbereich unter Berufung auf das Ziel unbegrenzt ausgedehnt werden könnte. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass jede städtebauliche Tätigkeit unter die Richtlinie falle, denn die Maßnahme, mit denen die Bebauungsmöglichkeit geregelt werde, ändere definitionsgemäß - und auch substantiell - den Wert der Grundstücke, auf den sie sich beziehe. So müsse es Kommunen möglich sein, Grundstücke mit Auflagen zu verkaufen, ohne diesen Verkauf europaweit ausschreiben zu müssen.

Entwurf thematisiert Trend zur Instrumentalisierung des EU-Vergaberechts und rechtliche Inkohärenzen

In ihrem letzten Teil des Berichts widmet sich Rühle sodann erwartungsgemäß dem sich in jüngerer Vergangenheit immer stärker abzeichnenden Instrumentalisierungstrend des EU-Vergaberechts durch verschiedene Generaldirektionen der EU-Kommission zur Verwirklichung ihrer politischen Ziele. Dabei fehle es an kommissionsinterner Koordination, so dass die Vielzahl an Initiativen nicht zur Rechtsklarheit beitrügen. Ausuferndes „soft law“ bringe stattdessen zusätzliche rechtliche Inkohärenzen und untergrabe damit die grundsätzlich unterstützenswerten sozialen und ökologischen Zielsetzungen. Unter Verweis auf einschlägige Studien wird die Kommission daher im Berichtsentwurf aufgefordert, bei der Entwicklung von „soft law“ die Verhältnismäßigkeit und ihre praktischen Auswirkungen auf die lokale Ebene zu beachten. Im Sinne der Initiative für eine bessere Rechtsetzung sollten damit auch die Auswirkungen von „soft law“ untersucht und die Frage der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit entsprechend begutachtet werden.

Unausgewogenheit bei Handlungsanleitungen der Kommission für soziale und ökologische Kriterien kritisiert

Weiterhin fehle es bei der Umsetzung des EU-Vergaberechts durch die Kommission auch an politischer Ausgewogenheit. Während es zahlreiche Initiativen, Handbücher und Arbeitshilfen im Bereich ökologische und energieeffiziente Beschaffung gebe, datiere die letzte Mitteilung der Kommission im Bereich der sozialen Beschaffung aus der Zeit vor der letzten Richtlinienrevision. So liege im rechtlich besonders komplexen Feld der fairen Beschaffung bisher nur eine Mitteilung vor. Dies könne als eine indirekte Prioritätensetzung der Europäischen Kommission missverstanden werden. Die Berichterstatterin fordert daher eine generaldirektionsübergreifend erkennbare Strategie im Bereich der öffentlichen Beschaffung, einschließlich einer einheitlichen Webpräsenz, um die Transparenz der Rechtsetzung zu

verbessern. Gleichzeitig weist der Entschließungsentwurf in diesem Zusammenhang auf die veränderten Rahmenbedingungen durch den Reformvertrag sowie die Charta der Grundrechte hin und fordert ein, dass dies durch die Kommission entsprechend berücksichtigt werde.

EU-Datenbank für Labels über soziale und ökologische Kriterien sollen mehr Übersicht bringen

So wird zum einen der Aufbau einer Datenbank angeregt, um die Kriterien, die den jeweiligen Gütesiegeln zugrunde liegen, für die öffentliche Beschaffung nutzbar zu machen. Die Kommission wird aufgefordert Initiativen auf europäischer aber auch internationaler Ebene zur Harmonisierung dieser Gütesiegel und den zugrunde liegenden Kriterien zu ergreifen; um den negativen Auswirkungen eines fragmentierten Marktes durch die Vielzahl von regionalen, nationalen, europäischen und internationalen Gütesiegeln entgegenzuwirken. Hinsichtlich der sozialen Vergabekriterien unterstreicht der Bericht, dass diese bereits im Herstellungsprozess zum Tragen kämen. Im Endprodukt seien sie hingegen meist nicht mehr erkennbar und bei einer komplexen Lieferkette durch die globalisierte Produktion nur noch schwer kontrollierbar. Notwendig seien deshalb auch für den Bereich der sozial verantwortlichen Auftragsvergabe die Entwicklung überprüfbarer Kriterien bzw. die Erstellung einer Datenbank mit produktspezifischen Kriterien. Gleichzeitig dürften die Kosten nicht aus den Augen verloren werden, die zur Verifizierung der Kriterieneinhaltung für öffentliche Beschaffungsstellen entstünden, so dass hier von Seiten der Kommission entsprechende Hilfestellungen sowie Instrumente benötigt würden.

Entwurf orientiert sich an Anwenderproblemen – Mehr Schulung und Erfahrungsaustausch notwendig

Mehr Initiativen seien zudem bei der Organisation des Erfahrungsaustausches, der Entwicklung von bewährten Verfahren und in der Unterstützung von Schulungen in den Mitgliedstaaten wünschenswert. Diese sollten sich zudem nicht nur an die lokalen Beschaffer wenden, sondern auch politische Entscheidungsträger und andere Akteure mit einschließen, insbesondere Anbieter von sozialen Dienstleistungen. Hier könne man z. B. von den französischen Erfahrungen profitieren. Ferner kritisiert der Bericht die mangelnde Transparenz hinsichtlich der Zusammensetzung und der Arbeitsergebnisse der kommissionsinternen Beratungsgruppe für öffentliche Auftragsvergabe und fordert die Kommission auf, hier für mehr Ausgewogenheit und Transparenz zu sorgen.

Bewertung aus kommunaler Sicht und nächste Schritte

Bemerkenswert ist, wie die Parlamentarier ganz im Geiste ihrer durch den Lissabon-Vertrag gestärkten Rolle geschickt die Gunst der Stunde in der Übergangszeit zwischen der Barroso-I- und der Barroso-II-Kommission nutzen, um die politische Agenda mit ihren (kommunalrelevanten) Themen zu besetzen. Damit trotzen die Abgeordneten der Kommission das Initiativrecht, das letzterer - auch nach dem Lissabon-Vertrag - de iure noch zusteht, de facto ab und verstetigen einen sich bereits in der jüngeren Vergangenheit immer deutlicher abzeichnenden Trend der inter-institutionellen Kompetenzverschiebung. Inhaltlich zeichnet der Bericht ein wirklichkeitsgetreues Bild über die Problematiken in einem Rechtsgebiets, das die Bürogemeinschaft der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen wie kaum ein weiteres die vergangenen Jahre über in Atem gehalten hat. So arbeitet die Berichterstatterin heraus, in welchem Umfang vor allem kleinere Kommunen, aber auch die für die lokale Wirtschaft so bedeutsamen kleineren und mittleren Unternehmen, durch ein zu komplexes Vergaberechtsregime vor schwierige Rechtsprobleme gestellt sind, die sie ohne erhöhten Aufwand oder externe Rechtsberatung nicht mehr meistern können. Die daraus entstehenden Gefahren für kleinräumige Strukturen auf kommunaler Ebene werden folgerichtig in den Kontext, der nunmehr durch den Lissabon-Vertrag EU-weit primärrechtlich verankerten Selbstverwaltungsgarantie gestellt. Die Kommission muss nun – nicht zuletzt auf Grund der den Geist des Lissabon-Vertrags vorwegnehmenden EuGH-Rechtsprechung – Rechnung tragen. Kommunalpositiv zu bewerten ist zudem, dass trotz der durchaus existenten rechtspolitischen Brisanz auf Grund der noch anhängigen Klage vor dem EuGH auch der für die kommunale Planungshoheit äußerst bedeutsame Bereich der städtebaulichen Verträge Eingang in den Bericht gefunden hat.

Der gesamte Berichtsentwurf ist auf Deutsch unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-438.513+01+DOC+PDF+V0//DE&language=EN> abrufbar. Nach dem nunmehr anstehenden Votum über den Bericht im Binnenmarktausschuss selbst, ist die abschließende Abstimmung im Plenum gegenwärtig für den 17. Mai 2010 vorgesehen. (Do)

Richtlinien-Vorschlag zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs soll entschärft werden

Am 15. Februar wurde der Entwurf zum Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr der Berichterstatterin Barbara Weiler (S&D, D) in deutscher Fassung veröffentlicht. Die dem KMU-Schutz dienende Initiative der Kommission, der die Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Zahlungsverzug erhöhen soll, würde nach dem Vorschlag Weilers in Bezug auf die Fristen und Strafzahlungen abgemildert werden. Außerdem soll die heftig von den Kommunen kritisierte und nur für die öffentliche Hand vorgeschlagene pauschale Entschädigungsregelung von 5 % des geschuldeten Betrags ab dem ersten Tag des Verzugszeitpunkts nun reduziert, gestaffelt und auf einen Höchstbetrag begrenzt werden und gleichermaßen auch für private Unternehmen gelten.

Die Berichterstatterin Barbara Weiler (S&D, D) reagierte auf die Ergebnisse der Anhörungen von Experten und Praktikern im November vergangenen Jahres (siehe *Brüssel Aktuell* 37/2009) und der nationalen Parlamente im Januar im Ausschuss (vgl. *Brüssel Aktuell* 3/2010) und änderte zu wesentlichen Punkten ihre Ansichten zum Kommissionsentwurf. Sie ist auch der Auffassung, dass die Umsetzung der Richtlinie mit einer Sensibilisierungskampagne einhergehen sollte, die sich an Unternehmen und insbesondere an KMUs richtet und die diese über ihre Rechte aus der Richtlinie informiert. Auch ließe sich der Zahlungsverzug nur mit einer Vielzahl ergänzender Maßnahmen bekämpfen. Diese würden u. a. die positive Nennung von vorbildlichen Zahlern sowie die Verbreitung von bewährten Praktiken umfassen, wie etwa durch Verhaltenskodizes für zügige Zahlungen.

Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie gefordert

Weiler plädiert zunächst dafür, den Anwendungsbereich der Richtlinie auch auf Geschäfte von Versorgungsunternehmen, die unter die Sektorenrichtlinie 2004/17/EG fallen und auf Beschaffungen im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG (Verteidigung und Sicherheit) auszuweiten. Auch Privatkliniken sollen einbezogen werden, damit kein Wettbewerbsnachteil für solche Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft entstehe. Bemerkenswert ist auch, dass nach ihrem Vorschlag die in der Richtlinie geltenden maximalen Zahlungsfristen für öffentliche Stellen nun auch für die Organe der Europäischen Union gelten sollen. Welche Auswirkung dies künftig auf EU-Förderprogramme haben könnte, bei denen die verspätete Zahlung der EU-Kommission in nicht seltenen Fällen negative Konsequenzen im Einzelfall bis zur Insolvenz der Projektträger haben kann, ist noch zu prüfen. Außerdem sollte es künftig nach Auffassung der Berichterstatterin einen festen Pauschalbetrag in Höhe von 100 € für den Ersatz der Beitreibungskosten geben.

Pauschale Entschädigung von 5 % nach Ansicht der Berichterstatterin unverhältnismäßig

Bezüglich der ursprünglich in Art. 5 der Richtlinie nur für die öffentliche Hand vorgesehenen 5 %-Sanktion ab dem ersten Tag des Zahlungsverzugs spricht sich die Berichterstatterin nun für eine Gleichbehandlung von Unternehmen und öffentlichen Stellen aus, da diese Regelung ansonsten unverhältnismäßig sei. Sie schlägt ein Stufensystem mit einer allgemeinen Obergrenze von 50.000 € vor. Demnach würden ab dem Zeitpunkt, ab dem Verzugszinsen zu zahlen sind, eine Entschädigung in Höhe von 2 % des fälligen Betrags, ab 45 Tagen nach diesem Zeitpunkt eine Entschädigung von 4 % und ab 60 Tagen nach diesem Zeitpunkt eine Entschädigung in Höhe von 5 % des fälligen Betrags gelten. Die Entschädigung sei zusätzlich nach wie vor zu den Verzugszinsen und der Entschädigung für die Beitreibungskosten zu zahlen.

Für öffentliche Stellen soll in begründeten Fällen eine Zahlungsfrist von bis zu 60 Tagen gelten

Nach Auffassung der Berichterstatterin sollten öffentliche Stellen nur in sehr gut begründeten Fällen, wie etwa bei großen Bauvorhaben, die Möglichkeit haben, von der einheitlichen 30-tägigen Zahlungsfrist abzuweichen. Diese Abweichung muss eine Ausnahme bleiben und es sollte verhindert werden, dass die Bestimmung als Schlupfloch benutzt wird, so Frau Weiler. Sie spricht sich dafür aus, dass für die besonders zu begründende Zahlungsfrist eine Höchstdauer von 60 Tagen festgelegt wird.

Weiterer Zeitplan und Link zum Dokument

Die Prüfung des Berichts im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ist für den 23. Februar, die Abstimmung für den 8. April vorgesehen. Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen ist der 2. März. Der Entwurf ist unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-438.475+01+DOC+PDF+V0//DE&language=DE> abrufbar. (AG)

II. Aus dem Ausschuss der Regionen

Erste Präsidentin in der Geschichte des AdR läutet die neue Mandatsperiode ein

Am 10. Februar traten die Vertreter der Kommunen und Regionen Europas zur konstituierenden Plenarsitzung für die fünfte Mandatsperiode (2010-2015) des Ausschusses der Regionen (AdR) in Brüssel zusammen. Dabei wurde Mercedes Bresso (S&D, IT) mit eindeutiger Mehrheit von den Mitgliedern als erste Frau in der Geschichte des AdR an dessen Spitze gewählt. In ihrer Antrittsrede benannte sie die politischen Hauptanliegen, denen sie sich während ihrer Amtszeit widmen möchte. Bereits am Tag zuvor fand die Wahl der Fraktionsvorsitzenden statt.

Der zweite Tag der 83. Plenartagung wurde mit der Wahl der neuen Präsidentin, des Ersten und der 27 weiteren Vizepräsidenten eingeleitet. Als erste Frau im höchsten Amt des AdR wurde Mercedes Bresso mit einer klaren Mehrheit gewählt. Von 255 Mitgliedern stimmten 230 für sie, 25 enthielten sich. Die Präsidentin der flächenmäßig zweitgrößten italienischen Region Piemont, die sich bereits seit über 10 Jahren für regionale und lokale Anliegen im AdR einsetzt, forderte dessen Mitglieder im Anschluss an ihre Wahl auf, ihre politischen Ziele mutiger zu verfolgen und die Kernaufgabe, nämlich die wirksame Vertretung der gemeinsamen Interessen der subnationalen Ebenen in Europa, nicht außer Acht zu lassen. Dabei solle es der Ausschuss nicht wie bislang bei einer bloßen Forderung nach Einbindung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften belassen, sondern sich aktiv mit konkreten Vorschlägen in die politische Debatte einbringen. In ihrer Rede benannte Bresso die Bekämpfung des Klimawandels und die Weiterentwicklung der EU-Kohäsionspolitik als Prioritäten ihrer Amtsperiode

Amtswechsel nach halber Mandatsperiode - Kein kommunaler Vertreter mehr an der AdR-Spitze

Bei der Wahl des Ersten Vizepräsidenten konnte Ramón Luis Valcárcel Siso (EVP), Präsident der spanischen Autonomen Region von Murcia die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen. In seiner anschließenden Dankesrede betonte er, sich um mehr Kooperationen zwischen Kommunen und Regionen untereinander bemühen zu wollen. Der AdR sei im Zuge der Umsetzung des Lissabonvertrags mehr denn je dafür gewappnet, bestehende Herausforderungen anzugehen und Probleme zu lösen. Die neue Präsidentin Bresso wird für zweieinhalb Jahre an der Spitze stehen, bevor sie das Amt 2012 für die zweite Hälfte der fünfjährigen Legislaturperiode an den Ersten Vizepräsidenten übergibt. Auf den Ämtertausch hatten sich im Vorfeld die beiden zahlenmäßig stärksten Fraktionen der Sozial- und Christdemokraten verständigt. Aus kommunaler Sicht hat dies bedauerlicher Weise zur Folge, dass in der jetzt angelaufenen Mandatsperiode kein lokaler Vertreter mehr an der Spitze des AdR stehen wird.

Neue Fraktionsvorsitzende und in Teilen neue Ausschusszusammensetzung

Am 9. Februar wurden zudem die Vorsitze der vier AdR-Fraktionen frisch besetzt. Vorsitzender der Europäischen Volkspartei im AdR ist nunmehr der sachsen-anhaltinische Staatssekretär Dr. Michael Schneider. Für die Sozialdemokraten hat der rheinland-pfälzische Staatssekretär Dr. Karl-Heinz Klär den Vorsitz übernommen. Die Liberalen wählten Flo Clucas, stellvertretende Vorsitzende des Liverpoolers Stadtrats zur Vorsitzenden und Jerzy Zajakala, Bürgermeister der zentralpolnischen Stadt Lubianka steht nunmehr dem Europäische Bündnis vor. Zum Auftakt der neuen Mandatsperiode wurden zudem erneut sechs Fachkommissionen zusammengesetzt, wobei teilweise die Zuständigkeiten neu zugeschnitten wurden. Die neue Fachkommission CIVEX ist aus den alten Fachkommissionen RELEX und CONST zusammengelegt worden und widmet sich fortan der Unionsbürgerschaft sowie institutionellen Fragen aber auch den kommunalen und regionalen Außenbeziehungen. Die vormals für die gesamte Bandbreite der nachhaltigen Entwicklung zuständige Fachkommission DEVE wurde aufgegliedert. Die Bereiche „Umwelt“, „Klimawandel“ und „Energie“ wurden der Fachkommission ENVE zugeteilt. Die übrigen Themenfelder „Landwirtschaft und ländliche Entwicklung“, „Fischerei“, „Katastrophenschutz“ und „Tourismus“ erhielt die Fachkommission NAT. In ihrem Aufgabengebiet unverändert bleibt die für Kohäsionspolitik zuständige Fachkommission COTER. ECOS beschäftigt sich weiterhin mit Wirtschaft und Sozialpolitik. EDUC ist nach wie vor die Fachkommission für Bildung, Jugend, Kultur und Wissenschaft. Für die kommunalen Vertreter innerhalb der deutschen Delegation ergibt sich für die neue Mandatsperiode folgende Zugehörigkeit: Landrat Helmut M. Jahn aus dem baden-württembergischen Hohenlohekreis (Deutscher Landkreistag): CIVEX und ECOS; Bürgermeister der Stadt Arnsberg, Hans Josef Vogel (Deutscher Städte- und Gemeindebund): EDUC und NAT; Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt am Main, Frau Dr. h. c. Petra Roth (Deutscher Städtetag): ENVE und COTER. (Pr/Do)

III. Aus dem Gerichtshof

Schlussanträge: Dienstleistungsaufträge im Bereich des öffentlichen Rettungsdienstes

In der Rechtssache C-160/08 stellte Generalanwältin Verica Trstenjak am 11. Februar ihre Schlussanträge. Sie ist der Meinung, dass die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Vergabe von entgeltlichen Aufträgen über die Erbringung von Rettungsdienstleistungen in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen gegen die Richtlinien über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (92/50/EWG, 2004/18/EG, im Folgenden Vergaberichtlinien) verstoßen hat.

In der zugrunde liegenden Klage im Vertragsverletzungsverfahren vom 16. April beanstandete die Kommission die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Bereich des öffentlichen Rettungsdienstes in den Bundesländern, in denen die Vergütung der Rettungsdienstleistungen ausschließlich unmittelbar durch die Gebietskörperschaften erfolgt, mit denen die Dienstleistungsanbieter einen Vertrag über die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung geschlossen haben (Submissionsmodell). In diesen Bundesländern seien Aufträge im Bereich des öffentlichen Rettungsdienstes, die den Vergaberichtlinien unterfallen, regelmäßig nicht europaweit ausgeschrieben und nicht transparent vergeben worden, so die Kommission.

Teilweise Unzulässigkeit der Klage

Die Generalanwältin hält die Klage der Kommission für teilweise unzulässig. Bei den Rettungsdienstleistungen handle es sich um sog. gemischte Dienstleistungen, bei denen entweder der Aspekt der medizinischen Versorgung oder der des Transports überwiegen kann. Da die Kommission in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme keinen Verstoß gegen das primärrechtliche Diskriminierungsverbot und das Transparenzgebot in Bezug auf die Rettungsdienstleistungen mit überwiegendem Transportcharakter gerügt hat, könne dies nachträglich in der Klage nicht mehr vorgebracht werden.

Nichtanwendbarkeit der Bereichsausnahme nach Art. 45 Abs. 1 EG

Den streitgegenständlichen Verstoß gegen die Vergaberichtlinien stützt die Generalanwältin darauf, dass Art. 45 Abs. 1 EG bei Notfall- und Krankentransportleistungen nicht einschlägig sei. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift sei eine hinreichend qualifizierte Ausübung von Sonderrechten, Hoheitsprivilegien oder Zwangsbefugnissen. Die Erbringer von Rettungsdienstleistungen hätten zwar in beschränktem Umfang teil an der Ausübung öffentlicher Gewalt, jedoch sei die für Art. 45 Abs. 1 EG notwendige Intensität nicht erreicht. Aufgrund des Anwendungsvorrangs der vollharmonisierenden sekundärrechtlichen Vergaberichtlinien vor primärrechtlichen Rechtfertigungsgründen, liegt nach der Generalanwältin keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot und das Transparenzgebot vor.

Keine Rechtfertigung nach Art. 86 Abs. 2 EG

Weiter führt die Generalanwältin aus, dass Notfalltransportleistungen zwar unstreitig als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse einzuordnen seien, die Bundesrepublik Deutschland habe aber den ihr obliegenden Beweis nicht erbracht, dass die gerügte Vergabep Praxis die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 86 Abs. 2 EG erfülle.

Keine umfassende Verurteilung der deutschen Vergabep Praxis

Nach Ansicht der Kommission zeugen die gerügten Verstöße in den vier Bundesländern von einer allgemeinen gemeinschaftsrechtswidrigen Vergabep Praxis in der Bundesrepublik Deutschland. Die Feststellung einer solchen durch das Gericht lehnt die Generalanwältin ab, da die Kommission ihren Vortrag in der Klageschrift eindeutig räumlich auf die genannten vier Bundesländer beschränkt habe. Eine nachträgliche Erweiterung des Klageantrags sei auch an dieser Stelle nicht möglich. Hinsichtlich der von der Kommission gerügten Vergabep Praxis in den vier Bundesländern sei die Klage jedoch zulässig und begründet, da eine europaweite Ausschreibung erfolgen hätte müssen. Wann der EuGH in der Sache entscheiden wird, steht noch nicht fest. Die Schlussanträge können nach Eingabe des Aktenzeichens unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> abgerufen werden. (Pr/AG)

IV. EU-Depeschen

Parlament stimmt Mikrokreditvergaben im EU-Programm PROGRESS zu: Das EU-Parlament hat am 11. Februar den Weg zur Vergabe von Kleinkrediten beschlossen, um Arbeitslosen sowie von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen den Weg zum Unternehmertum zu ebnen. Parlament und Ministerrat nahmen in nur einer Lesung zügig den Vorschlag der Kommission an. Dieser sieht die Schaffung eines neuen europäischen Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung, zusammen mit der Europäischen Investitionsbank vor. Das mit über 680 Mio. € ausgestattete Programm stellt 100 Mio. € aus dem EU-Haushalt bereit, wobei 60 Mio. € aus dem EU-Programm PROGRESS und 40 Mio. € aus bisher nicht abgerufenen Mitteln stammen. Künftig können im Rahmen des Programms Kleinkredite für den Aufbau von Kleinstunternehmen genehmigt werden. Das Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS stellt Finanzmittel für die Umsetzung der in der erneuerten Sozialagenda aufgestellten Ziele der Europäischen Union (siehe *Brüssel Aktuell* 17/2009) in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Gleichstellung bereit. Weitere Informationen zu PROGRESS sind unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=327&langId=de> erhältlich. (AG)

EU-Programm „Kultur“ (2007-2013) fördert Kooperationsprojekte: Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) hat die Auswahlresultate für den Aktionsbereich 1.2.1 (Kleinere Kooperationsprojekte) im EU-Programm „Kultur“ (2007-2013) veröffentlicht. Es werden europaweit 108 Projekte gefördert (vgl. zum Förderprogramm *Brüssel Aktuell* 25/2009). Aus Deutschland erhielten 34 Institutionen einen Zuschlag, davon sechs Projekte als Koordinator. Zu den Teilnehmern aus Bayern zählen „Spielmotor e.V.“ und die Projektagentur „Tolle Idee“ aus München sowie die Stadt Eggenfelden, die sich an einem Musikprojekt für Jugendliche beteiligt. Aus Baden-Württemberg erhalten fünf Organisationen Fördermittel. Der Württembergische Kunstverein Stuttgart ist Koordinator eines Projekts in Zusammenarbeit mit Polen und Ungarn. Die Vereine „Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte e.V.“ aus Bad Dürkheim, „Kultur und Arbeit e.V.“ aus Bad Mergentheim, „Rote Nasen Deutschland e.V.“ aus Ludwigsburg und das Dokumentations- und Kulturzentrum von deutschen Sinti und Roma aus Heidelberg erhalten auch eine Förderung. An den zehn im Aktionsbereich 1.1 (Mehrjährige Kooperationsmaßnahmen) ausgewählten Projekten erhielten 14 Organisationen mit Sitz in Deutschland einen Zuschlag, zwei sind davon als Projektkoordinatoren eingesetzt. Weitere Informationen sind unter <http://www.ccp-deutschland.de/261.html> erhältlich. (Pr/AG)

EU sucht „Europas Grüne Hauptstadt“ für 2012 und 2013 - 17 Städte haben sich beworben: Nachdem die Bewerbungsfrist am 1. Februar abgelaufen war (vgl. *Brüssel Aktuell* 36/2009), stehen nunmehr 17 europäische Städte, darunter auch Nürnberg, als Bewerber für den begehrten Titel „European Green Capital“ für die Jahre 2012 und 2013 fest. Die Bewerbungen werden nun anhand von Umweltkriterien wie „lokale Initiativen zur Bekämpfung des Klimawandels“ oder „Abfallbewirtschaftung“ geprüft, woraufhin die Jury im Oktober dieses Jahres die Auszeichnung in Stockholm - der Titelträger 2010 - verleihen wird. Die jährliche Prämierung soll dazu beitragen, europäische Städte umweltfreundlicher und damit attraktiver und lebenswerter zu machen, indem Umweltbelange gezielt in die Stadtplanung einbezogen werden. Zugleich sollen der Titel und die damit zusammenhängenden Initiativen andere europäische Städte zur Nachahmung anregen. Für das Jahr 2011 wurde die Auszeichnung bereits Anfang 2009 an die Stadt Hamburg verliehen (vgl. *Brüssel Aktuell* 8/2009). Weitere Informationen zur „Grünen Hauptstadt Europas“ finden sich auf Englisch unter www.europeangreencapital.eu. (Pr/Do)

Auszeichnungen „Europäische Unternehmerregion“ für 2011 und 2012 verliehen: Am 11. Februar verlieh der Ausschuss der Regionen (AdR) erstmals die Auszeichnungen „Europäische Unternehmerregion“ (EER – European Entrepreneurial Region). Der Wettbewerb wurde im Oktober 2009 vom ehemaligen AdR-Präsidenten Luc van den Brande und dem damaligen Vize-Präsidenten Günther Verheugen initiiert. Es soll verdeutlichen, dass europäische Wirtschaftsprogramme für Beschäftigung und Wachstum nur dann wirksam sind, wenn sie sich auch auf bestehende regionale und lokale Visionen und Strategien stützen. Im Gegensatz zu anderen Unternehmerpreisen prämiert die Auszeichnung nicht vergangene Leistungen sondern ist auf weitsichtige Pläne von Regionen gerichtet. Abgestellt wird dabei u. a. auf die Fähigkeit vorausschauend zu denken und neue Möglichkeiten zu erschließen, wie die eigenen Ressourcen zur Förderung einer erfolgreichen Entwicklung von Unternehmen verwendet werden können. Unter den 36 Bewerberregionen aus 15 EU-Mitgliedstaaten konnten insgesamt sechs Regionen die Jury von ihren Plänen überzeugen. So gingen die Preise für 2011 an Brandenburg (D), die Grafschaft Kerry (IRL) und Murcia (E) sowie für 2012 an Katalonien (E), Trnava (SK) und Uusimaa/Helsinki (FIN). Weitere Informationen sind unter http://www.cor.europa.eu/cor_cms/ui/ViewDocument.aspx?contentid=48948f23-cae9-4e7c-ace9-8c5f5d42a89b abrufbar. (Pr/Ec)